

von 30,000 fl. des Jahres auf die besagten Mehreinnahmen angewiesen, endlich

- e) daß der von Uns bereits durch §. 16. des II. Abschnittes gesammrartigen Abschiedes für die Studienanstalten und teutschen Schulen Unseres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuschuß von 30,000 fl. auf den Betrag von 90,000 fl. des Jahres gleichfalls à Conato der etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode erhöht werde.

Hiermit verbinden Wir jedoch folgende Bestimmungen :

Zu a)

Wir werden in jedem Jahre bestimmen, welche Unserer Landes-Universitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuschusse Theil zu nehmen haben, und welcher Beitrag einer jeden zur Theilnahme Verursachen anzuweisen sey.

Zu b)

Nachdem den Unterfränkisch-Rhassenburgischen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke dieses Reichs eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushilfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewiesen ist, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweie Nebenbeamte nicht angestellt sind, so behalten Wir Uns vor, diese Summe mit Rücksicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesseits-rheinischen Regierungsbezirke für den gleichen Zweck zugewiesene Dotation abzumindern und den Ueberschuß für die Besoldung der aufzustellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei sämmtlichen Nebenbeamten der Landgerichte im Regierungsbezirke Unterfranken und Rhassenburg, in

so weit solches nicht ohnehin schon geschehen ist, oder zur Zeit wohl erworbene Rechte der Weiblichen entgegenstehen, daß für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unseres Reiches bestehende Besoldungs-Regularis einführen zu lassen.

Nur der hiernach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Besoldung der neu anzustellenden zweiten Landgericht-Nebenbeamten soll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 30,000 fl. des Jahres angewiesen, und um eben diesen Betrag der an die Unterfränkisch-Rhassenburgischen Kreisfonds zu leistende ordentliche Material-Zuschuß erhöht werden.

Was sodann an dem ebenermähnten außerordentlichen Materialzuschusse noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1835 für unständige Bezüge der Landrichter ausgelegten Summe hinzuzuschlagen lassen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich festsetzen.

Zu c)

Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabschiedeten allgemeinen Schuldotation um so minder anzuerkennen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unserer Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, so wie die momentanen, der alsobaldigen Deckung desselben aus Gemeindegeldern entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Material-Zuschuß von 90,000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden Uns vorzüglich angelegten Zwecke auf